



# Anerkennung

Ich anerkenne hiermit die im

Merkblatt der Stadt Giengen über die Beschaffenheit von Verkaufsständen sowie der zur Müllreduzierung beim Kinderfest festgelegten Bestimmungen Abschnitt I und IV und bestätige gleichzeitig, dass mein Verkaufsstand die Voraussetzungen des II. Abschnittes (Ziff. 1 - 10) des Merkblattes erfüllt und der Vertrieb der Ware nach Abschnitt III (Ziff. 1 – 4) erfolgt.

Außerdem liegt/ist mir der Leitfaden des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg für den Umgang mit Lebensmitteln auf Straßen- und Vereinsfesten vor/bekannt.

Mir ist bekannt, dass bei Zuwiderhandlungen meine Standgenehmigung sofort erlischt und ich für die zukünftigen Jahre keine Zulassung mehr erhalte.

(Verein/Organisation/Gewerbe)

.....

(Datum)

.....

(Unterschrift)

**Bitte diese Anerkennung zusammen mit dem ausgefüllten Antrag auf Überlassung eines Standplatzes innerhalb der festgesetzten Rückgabefrist zurücksenden.**

# Merkblatt

## **über die Beschaffenheit von Verkaufsständen und Maßnahmen zur Müllreduzierung beim Kinderfest in Giengen (nach den Richtlinien des Landratsamts Heidenheim)**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Lebensmittel dürfen grundsätzlich nur in einem entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen hergestellten Verkaufsstand angeboten bzw. zwischengelagert werden.
2. Offene Feuerstellen bzw. Grills mit Holzkohlenfeuerung werden nicht zugelassen.
3. Behälter mit Lebensmitteln nicht unmittelbar auf den Boden stellen.
4. Die Lagerung bzw. Verarbeitung von rohem Hackfleisch im Verkaufsstand ist nicht zulässig.
5. Der Verkauf von Eis ist nur mit entsprechender Kühlmöglichkeit gestattet (offenes Eis, Soft-Eis, abgepacktes Eis).
6. Grundsätzlich gilt es, jede nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln durch Schmutz, Staub, Gerüche, Keime, Chemikalien oder anderen Ursachen zu vermeiden.
7. Mindestens eine hauptverantwortliche Person muss immer am Lebensmittelstand vor Ort sein.
8. Bewerber für Verkaufsstände mit Lebensmitteln müssen unterschriftlich anerkennen, dass ihr Verkaufsstand die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt. Erst danach erfolgt die schriftliche Platzzusage mit genauem Standort, die unabdingbare Voraussetzung für die Zuweisung des entsprechenden Platzes auf dem Festgelände ist.

### **II. Beschaffenheit des Verkaufsstandes**

1. Der Stand muss seitlich umschlossen (heißt nicht geschlossen) sein. Die lichte Raumhöhe muss mindestens 2,50 m betragen.
2. Der Stand muss ein geschlossenes Dach haben, das an der offenen Verkaufsseite zum Schutz gegen Witterungseinflüsse überstehen muss. (Fest verzurte Zeltplane ist hierfür ausreichend).
3. Der Untergrund für Lebensmittelverkaufsstände muss befestigt sein und sauber gehalten werden.
4. Es müssen ausreichend Kühlmöglichkeiten für kühlbedürftige Lebensmittel (z.B. Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Kuchen, Milchprodukte, Eis) vorhanden sein.
5. Im Stand muss eine Handwaschgelegenheit vorhanden sein. Die absolute Mindestanforderung ist ein Kanister mit Auslasshahn, Schmutzwasserauffangwanne, flüssiger Handseife und Papierhandtücher).
6. Im Stand muss ein dichtschießender Abfallbehälter vorhanden sein.
7. Das Personal im Stand muss Schutzkleidung (Mütze und leicht waschbare Schürze) tragen.

8. Zum Verkauf ausgelegte Ware ist so zu schützen, dass sie von Kunden weder berührt, noch angehaucht, noch angehustet werden kann. Eine Abdeckung nur mit Plastikfolie genügt diesen Anforderungen nicht.
9. Lebensmittel müssen vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden und dürfen nur auf Regalen, die mindestens 30 cm über der Erdoberfläche angebracht sind, gelagert werden.
10. Bei den Anschlüssen für Strom, Gas, Wasser und Abwasser sind die einschlägigen technischen Regeln einzuhalten. Derartige Anschlüsse dürfen nur von zugelassenen Fachleuten ausgeführt werden. Gasbetriebene Geräte dürfen im Freien nur mit Propangas befeuert werden. Einzelheiten sind mit den örtlichen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

### III. Müllreduzierung

Aufgrund der wachsenden Müllproblematik wird in Zukunft neben der Sortimentierung der Verkaufswaren auch die zum Artikel gehörende Vertriebsform aufgenommen. Damit soll erreicht werden, dass die anfallenden Abfallmengen auf dem Festgelände in erheblichem Maße reduziert wird.

Wir bitten sie daher auf folgende Regelung zu achten:

1. Soweit möglich, aber nicht vorgeschrieben, ist für Speisen und Getränke klassisches Geschirr und Besteck zu verwenden unter Beachtung der Hygienevorschriften und der Benutzungsordnung für das Geschirrmobil.
2. Würste jeglicher Art, Steaks, Gyros, Fisch, Hamburger, Buletten dürfen nur in aufgeschnittenen Brötchen, Waffeln, Berliner, Schmalzbrote, Crepes in fettabweisenden Servietten abgegeben werden. Senf, Milch, Zucker oder anderer Aufstrich ist aus Mehrwegportionierern zu entnehmen. **Friteusefett muss vom Standbetreiber selbst entsorgt werden.**
3. Getränke dürfen nur in Krügen, Gläsern, Flaschen, Tassen unter Beachtung der Hygienevorschriften abgegeben werden. Zudem ist zu beachten, dass bei Ausgabe von Weinflaschen, diesbezüglich Flaschenpfand in Höhe des jeweiligen vorgegebenen Bierkrugpfandes verlangt werden muss. Bei Einsatz des Geschirrmobils sind die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten.
4. Dosengetränke dürfen nicht verkauft werden.

### IV. Besonderheiten zum Gewerberecht und zum Getränkeausschank

1. Mindestens eine Person muss eine Erstbelehrung beim Gesundheitsamt bezgl. dem Infektionsschutzgesetz besucht haben. Diese Person muss die anderen Mitarbeiter bezgl. den Maßgaben der Hygienevorschriften belehren bzw. im Vorfeld unterweisen.
2. Das Firmenschild des Standbetreibers, mit der Nennung des vollständigen Namens und der Adresse muss gut sichtbar und lesbar aushängen.
3. Angebotene Waren müssen mit einem Preis eindeutig ausgezeichnet werden.
4. Es gelten die Jugendschutzbestimmungen. Veranstalter haben die für ihren Betrieb geltenden Bestimmungen einzuhalten (z. B. Ausschank an/durch Jugendliche).